

BESCHLUSSVORLAGE V0055/17 öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Amt für Soziales
	Kostenstelle (UA)	4000
	Amtsleiter/in	Christine Einödshofer
	Telefon	3 05-16 20
	Telefax	3 05-16 29
	E-Mail	
	Datum	25.01.2017

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	09.02.2017	Vorberatung	
Finanz- und Personalausschuss	16.02.2017	Vorberatung	
Stadtrat	21.02.2017	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Erlass einer Satzung über die Benutzung von städtischen Asylunterkünften und über die Erhebung von Gebühren für deren Benutzung
(Referent: Herr Scheuer)

Antrag:

Der Stadtrat beschließt die Satzungen über die Benutzung von städtischen Asylunterkünften und über die Erhebung von Gebühren für deren Benutzung entsprechend der Anlagen Nrn. 1 und 2 zu dieser Sitzungsvorlage.

gez.

Wolfgang Scheuer
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Helmut Chase
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Asylbewerberinnen und Asylbewerber leben in Bayern entweder in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften des Freistaats Bayern oder sie werden durch die kreisfreien Städte oder die Landkreise dezentral untergebracht. Dies ist auch in der Stadt Ingolstadt der Fall. Hierzu mietet die Stadt in der Regel Häuser, Wohnungen, sowie ehemalige Hotels an. Die notwendigen Kosten für diese Unterbringung erstattet der Freistaat Bayern unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Die untergebrachten Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Ihr notwendiger Bedarf an Unterkunft wird durch die Unterbringung in Form einer Sachleistung gedeckt.

Erfolgt die Unterbringung von Asylbewerbern in dezentralen Unterkünften durch die kreisfreie Stadt, erfüllt diese gem. Art. 6 Abs. 1 Aufnahmegesetz (AufnG) eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises.

Endet die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG wegen der Anerkennung der Asylbewerber oder wegen Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, der Leistungen nach dem AsylbLG ausschließt, sind diese Personen, wenn sie nicht über ausreichendes Einkommen und Vermögen verfügen, leistungsberechtigt nach dem SGB II oder SGB XII. Die Leistungen nach diesen

Gesetzen schließen Leistungen für Unterkunft und Heizung ein. Eine Berechtigung oder Verpflichtung zum Verbleib in den dezentralen Unterkünften besteht ab dem Zeitpunkt, in dem die Leistungsberechtigung nach AsylbLG endet, nicht mehr.

Die Stadt kann von den ehemals nach AsylbLG-Leistungsberechtigten den sofortigen Auszug verlangen, und diesen ggf. zwangsweise durchsetzen. Im Falle der dann evtl. eintretenden Obdachlosigkeit ist sie dann allerdings verpflichtet, die vormals AsylbLG-Leistungsberechtigten in anderen Wohnungen oder Unterkünften unterzubringen. Verbleiben diese Personen aber in den dezentralen Unterkünften (sog. Fehlbeleger) muss die Stadt die Kosten tragen. Eine Kostenerstattung durch den Freistaat kommt dem Grunde nach nicht mehr in Betracht.

Zum Zwecke einer geordneten Unterbringung soll die Unterbringung, entsprechend der Unterbringungen von obdachlosen Bürgern, durch eine städtische Satzung über die Benutzung der städtischen Asylunterkünfte geregelt werden.

Die grundsätzlich befristete Unterbringung erfolgt auf Basis eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses durch Zuweisung von Wohnräumen mittels eines Zuweisungsbescheids und endet, wenn der Bedarf, insbesondere durch Anmietung einer eigenen Wohnung, entfällt. Darüber hinaus kann das Benutzungsverhältnis durch die Stadt Ingolstadt beendet werden, falls der Bewohner seinen Mitwirkungspflichten zur Findung eigenen Wohnraums nicht nachkommt, mit der Zahlung der Benutzungsgebühren in Verzug gerät oder sich ein sonstiges Fehlverhalten zu Schulden kommen lässt.

Ebenso regelt die Satzung die Möglichkeit der Umquartierung von Bewohnern bei verändertem Bedarf des Nutzers oder aus Gründen der Organisation und Bewirtschaftung der Unterkünfte und hält die grundsätzlichen Verhaltensregeln zu einem geordneten und sicheren Zusammenleben der Bewohner fest.

Ergänzend zu einer Nutzungssatzung soll zudem eine Gebührensatzung erlassen werden, welche die vom Bewohner zu entrichtenden Unterbringungsgebühren festsetzt.

Die durch die Kämmerei vorgenommene Kalkulation der Gebühren erfolgte unter Berücksichtigung sämtlicher bei der Stadt Ingolstadt anfallender in Zusammenhang mit der Verwaltung der Fehlbeleger stehender Sach- und Personalkosten.

Die Benutzungsgebühr enthält alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Unterbringung stehen.

